# Rechtsanwältin und Notarin Frauke Poppek, Markt 15, 24211 Preetz

# Informationen zum Erbrecht

# Erbengemeinschaft Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft (Teilung des Nachlasses)

Auseinandersetzung oder Erbauseinandersetzung meint Auflösung einer Erbengemeinschaft (Mehrheit von Erben) durch **vollständige** Teilung des Nachlasses. Der Nachlass steht zunächst den Erben im Ganzen zu. Diese bilden eine **Erbengemeinschaft**. Im Rahmen der Erbauseinandersetzung wird diese Erbengemeinschaft aufgelöst und der Nachlass zwischen den Erben entsprechend ihren Erbquoten aufgeteilt.

Die Auseinandersetzung der Erbschaft kann grundsätzlich jeder Miterbe **jederzeit** verlangen, soweit im Gesetz und vor allem Testament nichts anderes bestimmt ist (§ 2042 BGB); dies ist insbesondere der Fall, wenn die Teilung vom Erblasser aufgeschoben (§ 2043 BGB) oder ausgeschlossen (§ 2044 BGB) ist oder wenn Testamentsvollstreckung angeordnet ist.

Die heikelste und konfliktträchtigste Aufgabe im Erbrecht ist gerade die Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft, d. h. die Abwicklung oder Teilung des Nachlasses. Dazu gehören vor allem

- die Befriedigung der Nachlassgläubiger ( " der Gläubiger ist der erste Erbe " )
- die Verteilung der Nachlassgegenstände (Achtung: ggf. unter Berücksichtigung von Teilungsanordnungen, Vorausvermächtnissen, Ausgleichspflichten)

Achtung: Der Nachlass sollte erst dann an die einzelnen Miterben verteilt werden, wenn sämtliche Schulden bezahlt sind ( ansonsten Gefahr der Haftung ) !!!!

Hat der Erblasser einen **Testamentsvollstrecker** eingesetzt, gehört die Auseinandersetzung des Nachlasses zu seinen Aufgaben.

Anderenfalls müssen das die Erben selbst handeln. Sie können dabei die Hilfe des Nachlassgerichts durch ein gerichtliches Vermittlungsverfahren in Anspruch nehmen. Allerdings macht dieses Verfahren nur Sinn, wenn sich die Erben grundsätzlich einig sind. Der Vorschlag des Nachlassgerichtes in diesem Vermittlungsverfahren ist für die Erben nämlich nicht bindend. Wenn nur einer der Erben zu diesem Vorschlag des Nachlassgerichtes "Nein "sagt, ist außer Spesen nichts gewesen.

Können sich die Erben nicht einigen, dann bleibt nur noch der Klageweg vor dem sog. ordentlichen Gericht ( nicht Nachlassgericht ) und ggf. die Einleitung und Durchführung einer Zwangsversteigerung " zum Zwecke der Aufhebung der Erbengemeinschaft ".

### Im Einzelnen:

.

# 1. Ausnahme vom Anspruch auf sofortige Auseinandersetzung

Der im Regelfall bestehende Anspruch auf Auseinandersetzung kann ausnahmsweise ausgeschlossen sein.

- a) Aufschub der Auseinandersetzung: Sind die Erbteile der Miterben noch unbestimmt, etwa weil die Geburt eines Miterben zu erwarten ist (die Ehefrau des Erblassers war im Todeszeitpunkt von ihm schwanger) oder die Entscheidung über eine Ehelicherklärung aussteht, so ist die Auseinandersetzung bis zur Klärung dieser Fragen vom Gesetz wegen ausgeschlossen (§ 2043 BGB). Ferner kann jeder Miterben verlangen, dass die Auseinandersetzung bis zur Beendigung eines eingeleiteten oder unverzüglich beantragten öffentlichen privaten Aufgebots der Gläubiger aufgeschoben wird (§ 2045, 1070, 2061 BGB).
- b) Ausschluss der Auseinandersetzung: Der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung die Auseinandersetzung in Ansehung des Nachlasses oder hinsichtlich einzelner Nachlassgegenstände ausschließen oder von der Einhaltung einer Kündigungsfrist abhängig machen (§ 2044 BGB). eine solche Verfügung verpflichtet die Miterben, sie einzuhalten; sie wirkt aber nur obligatorisch, ohne ihre unmittelbare Rechtsmacht zur Auseinandersetzung auszuschließen (§ 137 BGB). Die Miterben können sich also einstimmig (bei Vorerbschaft mit Zustimmung der Nacherben) über das Auseinandersetzungsverbot des Erblassers hinwegsetzen. Der viel beschworene letzte Wille ist bei Einvernehmen aller (!) Erben also kein Befehl, sondern nichts als ein frommer Wunsch. Beruft sich aber nur einer der Erben auf das Teilungsverbot des Erblassers, bleibt es dabei.

Der Erblasser kann auch anordnen, dass die Verfügung auf eine bestimmte Zeit oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses in der Person eines Miterben, etwa bis zur Erreichung seiner Volljährigkeit, oder falls er eine Nacherbfolge oder ein Vermächtnis anordnet, bis zum Eintritt der Nacherbfolge oder bis zum Anfall des Vermächtnisses gelten soll (§ 2044 Abs. 2 BGB).

Auch die Erben können selbst die Auseinandersetzung durch vertragliche Vereinbarung für immer oder zeitweilig, ganz oder teilweise ausschließen oder von einer Kündigung abhängig machen. Dies kann nur einstimmig geschehen.

# 2. Arten der Auseinandersetzung

a) Freie Vereinbarung der Miterben: Die Miterben können durch freie Vereinbarung untereinander den Nach-lass auseinandersetzen, Dies ist auch dann möglich, wie ausgeführt, wenn der Erblasser den Ausschluss der Auseinandersetzung angeordnet hat. Es bedarf der Zustimmung aller Miterben.

Besondere Formen, z.B. Beurkundung durch einen Notar, können erforderlich werden, wenn es sich um die Auseinandersetzung etwa von Grundstücken (§ 313 BGB) oder Geschäftsanteilen an einer GmbH (§ 15 GmbHG) handelt.

Es kann auch vereinbart werden, dass der gesamte Nachlass gegen Zahlung einer Abfindung von einem Miterben übernommen wird. Möglich ist auch, den Nachlass zunächst nur teilweise auseinanderzusetzen, z.B. wenn es sich um mehrere Grundstücke handelt oder wenn es aus einem Grundstück und Geld besteht und zunächst nur das Geld verteilt wird. Die Auflösung der Erbengemeinschaft kann auch durch Übertragung aller Erbteile auf einen Miterben oder einen Dritten geschehen.

- b) Gerichtliche Vermittlung: Die Auseinandersetzung kann auf Antrag eines Miterben oder eines Pfandgläubigers im gerichtlichen Vermittlungsverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit erfolgen (§§ 86 ff. FGG). Das Gericht kann aber nur vermitteln, nicht gestaltend vollziehen.
- c) Testamentsvollstreckung: Der Testamentsvollstrecker hat, wenn mehrere Erben vorhanden sind, die Auseinandersetzung unter ihnen zu bewirken (§ 2204 BGB). Der Testamentsvollstrecker hat die Auseinandersetzung nach den gesetzlichen Auseinandersetzungsvorschriften durchzuführen, wenn der Erblasser sie nicht ausdrücklich oder schlüssig durch letztwillige Verfügung seinem billigen Ermessen anheimgestellt hat.

Die Testamentsvollstreckung kann nicht von den Erben oder einzelnen Erben angeordnet werden, sondern nur vom Erblasser selbst in seinem Testament.

d) Auseinandersetzungsklage: Scheitert eine gütliche Teilung, so kann jeder Miterbe gegen die anderen Miterben die sogenannte Erbteilungsklage erheben. Sie ist auf Zustimmung zu dem vom klagenden Miterben in der Klage enthaltenen Teilungsplan, nämlich Abschluss eines Auseinandersetzungsvertrages zu richten. Dieser Auseinandersetzungsvertrag hat sich zu orientieren an etwaigen Anordnungen des Erblassers (§ 2048 S. 1 BGB), an eventuellen bindenden Vereinbarungen der Erben, an der eventuellen Bestimmung eines Dritten, die dieser aufgrund einer Anordnung des Erblassers nach billigem Ermessen getroffen hat (§ 2048 S. 2 und 3 BGB), schließlich an den gesetzlichen Auseinandersetzungs- und Teilungsregeln. Bei der Auseinandersetzungsklage handelt es sich um eine Leistungsklage. Das rechtskräftige Urteil ersetzt die Zustimmung der beklagten Miterben zur Nachlassauseinandersetzung (§ 894 BGB).

Hinsichtlich Immobilien, die zum Nachlass gehören, ist die strittige Auseinandersetzung durch einen Antrag auf Durchführung der Teilungsversteigerung möglich.

# 3. Verwaltung des Nachlasses

Die <u>Auseinandersetzung des Nachlasses</u> kann nur mit <u>Zustimmung aller Miterben</u> geschehen. Wenn auch nur ein Miterbe seine Mitwirkung verweigert, muss gegen ihn Klage auf Erbauseinandersetzung erhoben werden oder z.B. die Teilungsversteigerung durchgeführt werden.

Demgegenüber ist die <u>Verwaltung</u> des <u>Nachlasses</u> mit der Mehrheit der Stimmen der Erben (sog. <u>Mehrheitsverwaltung</u>) möglich. Dazu kann u.U. auch die Vermietung eines Hauses für ca. 1 Jahr gehören oder u.U. die Kündigung eines Mietvertrages. Außerdem können und müssen dringende Reparaturmaßnahmen als <u>Notverwaltung</u> durchgeführt werden. Die Maßnahmen der Mehrheitsverwaltung und der Notverwaltung müssen sich alle Miterben zurechnen lassen und sich an den Kosten mit ihren Erbquoten beteiligen.